

## 461 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

**über die Regierungsvorlage (358 der Beilagen): Bundesgesetz über das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS-Gesetz)**

Auf Grund des Datenschutzgesetzes dürfen personenbezogene Daten im öffentlichen Bereich zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs grundsätzlich nur ermittelt, verarbeitet und übermittelt werden, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht oder soweit dies für den Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben wesentliche Voraussetzung bildet.

In strenger Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Bestimmungen des Datenschutzgesetzes enthält die Regierungsvorlage nähere Bestimmungen über die Ermittlung, Verarbeitung, Benützung und Übermittlung von personenbezogenen Daten, die einzelne land- und forstwirtschaftliche Betriebe betreffen, einschließlich der Förderungsdaten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Sie sieht auch die Regelung der Übermittlung von Daten der Bundesstatistik, der Mineralölsteuervergütung, der Einheitswerte und bestimmter Abgabendaten aus dem Bereich der Milchmarktordnung durch die ermittelnden Behörden an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vor.

Das neue Bundesgesetz bildet zugleich eine wesentliche Voraussetzung für die erstrebenswerte Kooperation zwischen den verschiedenen Bereichen und Ebenen der Verwaltung, insbesondere zwischen Bund und Ländern (Art. 15 a B-VG).

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. Juni 1980 in Verhandlung genommen und beschlossen, zur Vorbehandlung derselben einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten

Gärtner, Hirscher, Pfeifer, Stögner, Dr. Veselsky, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Deutschmann, Dr. Ermacora, Dr. Hauser, Dipl.-Ing. Riegler sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Ing. Murer an.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage außer in seiner konstituierenden Sitzung am 13. Juni 1980 am 24. Juni 1980 unter Beiziehung von Sachverständigen beraten. Nach einem mündlichen Bericht durch den Unterausschußobmann, Abgeordneten Deutschmann, über die gesamten Unterausschußberatungen hat der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft die Regierungsvorlage in seinen Sitzungen am 25. Juni und am 30. September sowie am 6. Oktober 1980 neuerlich in Verhandlung genommen.

In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dipl.-Ing. Riegler, Ing. Murer, Pfeifer, Dr. Ermacora, Helga Wieser, Dr. Hauser sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Deutschmann und der Bundesminister Dipl.-Ing. Haiden beteiligten, wurde von den Abgeordneten Pfeifer und Ing. Murer ein umfassender gemeinsamer Abänderungsantrag und vom Abgeordneten Dipl.-Ing. Riegler ein umfassender Abänderungsantrag eingebracht.

Danach fand der Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Riegler, neuerlich zur Vorbehandlung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß einzusetzen, nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Pfeifer und Ing. Murer mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Riegler fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Der gemeinsame Abänderungsantrag der Abgeordneten Pfeifer und Ing. Murer hat im wesentlichen folgendes zum Inhalt:

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Anlage betreffend Datenarten wird weggelassen. Im § 2 wird zum Ausdruck gebracht, daß ein Datenverkehr in jeder Hinsicht — also auch hinsichtlich der Datenarten — jeweils nur insofern zulässig ist, als dies zur Erfüllung der dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bei der

Vollziehung des LFBIS-Gesetzes wird ein Beirat vorgesehen, dem Vertreter der Nationalratsklubs, der Länder, der Landwirtschaftskammern, der sachlich berührten Bundesministerien sowie Landwirte und Datenschutzexperten angehören.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 10 06

Hirscher

Berichterstatter

Deutschmann

Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
über das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS-Gesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat ein land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem (LFBIS) einzurichten und zu führen. Hiebei kann er sich der automationsunterstützten Datenverarbeitung bedienen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, mit den Ländern Vereinbarungen nach Art. 15 a B-VG zum Zwecke der Übertragung von Aufgaben des LFBIS an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Aufgaben auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet besorgen, abzuschließen. Beim Abschluß solcher Vereinbarungen ist Bedacht zu nehmen auf die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung oder auf die Verbesserung des Datenverkehrs im Sinne dieses Bundesgesetzes. In solchen Vereinbarungen ist dafür vorzusorgen, daß die beauftragten Rechtsträger an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gebunden werden.

(3) Nach Maßgabe einer vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung

des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zu erlassenden Verordnung können dem Österreichischen Statistischen Zentralamt aus den im Abs. 2 zweiter Satz genannten Gründen die Verarbeitung und Übermittlung von Daten des LFBIS übertragen werden, soweit diese Daten mit Aufgaben der Bundesstatistik in Zusammenhang stehen.

§ 2. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft darf Daten, die einzelne land- und forstwirtschaftliche Betriebe betreffen (im folgenden Daten genannt), insoweit ermitteln, verarbeiten und benützen, als dies zur Erfüllung der ihm auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, oder auf Grund anderer Gesetze übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet. Dabei sind auch die Belange der umfassenden Landesverteidigung zu berücksichtigen.

(2) Die im Abs. 1 und in den §§ 3 bis 8 genannten Daten sind in das LFBIS aufzunehmen.

§ 3. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die im Zuge von Erhebungen, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, durch Verordnung angeordnet wurden, ermittelten Daten an den Bundes-

minister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wurde.

(2) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen von im Abs. 1 genannten Daten dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

§ 4. (1) Durch die Aufnahme von Daten, die gemäß den §§ 7 bis 10 des Bundesmineralölsteuergesetzes, BGBl. Nr. 67/1966, ermittelt wurden, in das LFBIS wird § 2 Abs. 1 Z 19 des Bundesrechenamtgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, nicht berührt.

(2) Das LFBIS darf auch für Zwecke der Bundesmineralölsteuervergütung benützt werden.

§ 5. Die Abgabenbehörden des Bundes haben nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 folgende Daten der Einheitswertbescheide für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln:

1. Name und Anschrift des Eigentümers der wirtschaftlichen Einheit,
2. Stichtag der Feststellung,
3. Lage des Grundbesitzes,
4. Zurechnung des Steuergegenstandes,
5. Einheitswert,
6. Fläche und Hektarsatz je Unterart des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
7. Zuschläge und Abschläge gemäß § 40 des Bewertungsgesetzes 1955.

§ 6. Der Milchwirtschaftsfonds hat die Einzelrichtmengen und die von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben von den einzelnen Milcherzeugern übernommenen Mengen im Sinne des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

§ 7. (1) Daten, die für Förderungsmaßnahmen des Bundes ermittelt worden sind, dürfen in das LFBIS nur dann aufgenommen werden, wenn dadurch der Aussagewert des LFBIS verbessert wird und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht verletzt werden.

(2) Personen, die bei Förderungen aus Bundesmitteln mitwirken, sind zu verpflichten, die im Abs. 1 genannten, von ihnen ermittelten Daten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

§ 8. (1) Daten, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in Vollziehung der Gesetze oder bei der Verwaltung des Bundesvermögens ermittelt hat oder die an ihn entsprechend den Bestimmungen der §§ 7 oder 18

DSG, BGBl. Nr. 565/1978, übermittelt worden sind, dürfen in das LFBIS nur dann aufgenommen werden, wenn dadurch der Aussagewert des LFBIS verbessert wird und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht verletzt werden.

(2) § 8 des Landwirtschaftsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 299, bleibt unberührt.

§ 9. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft darf Daten des LFBIS — aufgenommen die ihm gemäß § 5 übermittelten Daten — übermitteln

1. an den Bundesminister für Landesverteidigung, an den Landeshauptmann, die Landesregierung, das Österreichische Statistische Zentralamt, den Milchwirtschaftsfonds, den Getreidewirtschaftsfonds, die Vieh- und Fleischkommission, den Weinwirtschaftsfonds, die Landwirtschaftlichen Bundesanstalten, die Forstliche Bundesversuchsanstalt, die Wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten, die Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung, die Landwirtschaftskammern und die Landarbeiterkammern, soweit dies zur Wahrnehmung von diesen Organen, Einrichtungen und Körperschaften gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet;
2. an Personen, die bei Förderungen aus Bundesmitteln einschließlich der Beratung mitwirken, soweit dies zur Behandlung des einzelnen Förderungsfalles eine wesentliche Voraussetzung bildet; diese Personen dürfen auf Grund dieser Bestimmung erlangte Daten an Dritte nur dann übermitteln, wenn der Betroffene der Übermittlung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder soweit die Übermittlung zur Durchführung der Förderung eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die im § 3, § 4, § 6 und § 8 genannten Daten der Landesregierung und der Landwirtschaftskammer zu übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung von diesen Rechtsträgern gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die im § 7 Abs. 1 genannten Daten,

- a) wenn eine vom Bund geförderte Leistung auch aus Mitteln des Landes, der Gemeinde oder der Landwirtschaftskammer gefördert worden ist oder der Landeshauptmann oder die Landwirtschaftskammer bei der Durchführung einer Förderung aus Bundesmitteln mitgewirkt hat, der Landesregierung und der Landwirtschaftskammer,
- b) wenn die Landarbeiterkammer bei Durchführung einer Förderung aus Bundesmitteln

mitgewirkt hat, der Landesregierung und der Landarbeiterkammer zu übermitteln.

(4) Werden die übermittelten Daten vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachträglich berichtigt, geändert oder ergänzt, so sind dem Empfänger auch diese Daten zu übermitteln.

(5) Die Empfänger dürfen die im § 3, § 4 und § 6 genannten Daten, soweit die Übermittlung an sie auf Grund dieses Bundesgesetzes erfolgt, nur auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung an Dritte übermitteln.

(6) Auf Grund anderer Rechtsvorschriften bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur Übermittlung von Daten werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt. Die im § 3 genannten Daten unterliegen — ausgenommen für Zwecke der Bundesmineralölsteuervergütung — der Verschwiegenheit auch gegenüber Abgabenbehörden.

(7) Die gemäß § 5 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft übermittelten Daten darf der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nicht an Dritte übermitteln.

(8) § 7 Abs. 2 DSGVO bleibt — unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 5, Abs. 6 zweiter Satz und Abs. 7 — unberührt.

§ 10. (1) In das LFBIS sind erstmals alle Daten aufzunehmen, die im § 2 umschrieben sind und denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes aktuelle Bedeutung zukommt.

(2) Die Bestimmungen des § 3 sind auf Daten, die bei Erhebungen auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 1965 vor dem 1. Jänner 1980 ermittelt wurden, nur insoweit anzuwenden, als in der die statistische Erhebung anordnenden Verordnung von der Ermächtigung des § 10 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesstatistikgesetzes 1965 Gebrauch gemacht worden ist. Sie dürfen nur für die in der genannten Verordnung bezeichneten Zwecke benützt werden.

(3) Das Verfahren der Übermittlung der im § 3 genannten Daten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten und unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des LFBIS durch Verordnung zu bestimmen. Vor Erlassung der Verordnung ist das Österreichische Statistische Zentralamt anzuhören.

(4) Das Verfahren der Übermittlung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von im § 5 genannten Daten sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen.

§ 11. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Vorbereitung und Vorberatung von Geschäften, die den Datenverkehr auf Grund dieses Bundesgesetzes betreffen, einen Beirat einzusetzen.

(2) Den Beiratsmitgliedern ist Einblick in alle generellen Planungen im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu geben.

(3) Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in allen Angelegenheiten des LFBIS,
2. Begutachtung von Verordnungsentwürfen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 1965,
3. Unterstützung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bei der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 2,
4. Unterstützung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Zusammenhang mit den Aufgaben gemäß § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1,
5. Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung des Datenverkehrs im Rahmen des LFBIS,
6. Beratung von Angelegenheiten des LFBIS, die von einem Beiratsmitglied zur Diskussion gestellt werden,
7. Erlassung einer Geschäftsordnung, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu genehmigen ist.

§ 12. (1) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder ein von ihm beauftragter Beamter aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft; als weitere Beiratsmitglieder sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu bestellen:

1. zwei Mitglieder über Vorschlag der Länder,
2. zwei Mitglieder über Vorschlag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
3. je ein Mitglied, das Landwirt sein muß, über Vorschlag der Nationalratsklubs,
4. zwei Beamte aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
5. ein Beamter aus dem Personalstand des Bundeskanzleramtes,
6. ein Beamter aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Finanzen,
7. sechs weitere Personen, von denen drei Landwirte und drei Sachverständige auf dem Gebiet des Datenschutzes sein müssen.

## 461 der Beilagen

5

(2) Die Bestellung erfolgt für eine Funktionsdauer von drei Jahren.

(3) Falls es im Hinblick auf die im Beirat behandelten Themen geboten erscheint, ist ein Vertreter des Österreichischen Statistischen Zentralamtes den Beratungen beizuziehen. Die Beiziehung weiterer Sachverständiger ist zulässig, wenn dies von allen Beiratsmitgliedern einvernehmlich verlangt wird.

(4) Die Mitglieder des Beirates müssen zum Nationalrat wählbar sein. Sie erlangen ihre Stellung mit der Bestellung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(5) Das Amt eines Beiratsmitgliedes ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Beiratsmitgliedern, deren ordentlicher Wohnsitz und Dienstort mit dem Tagungsort nicht ident ist, gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten.

(6) Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit

im Beirat bekannt gewordenen Umstände verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Betroffenen geboten ist.

(7) Das Ergebnis der Sitzungen des Beirates ist schriftlich festzuhalten.

(8) Gültige Beschlüsse des Beirates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13. (1) Die Vollziehung des § 9 Abs. 5 richtet sich nach § 2 DSG.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist im übrigen

1. hinsichtlich des § 5 und des § 10 Abs. 4 der Bundesminister für Finanzen.
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betrauft.